

# BESCHLÜSSE

## DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS 2013/248/GASP DES RATES

vom 29. Mai 2013

### zur Durchführung des Beschlusses 2012/642/GASP über restriktive Maßnahmen gegen Belarus

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 31 Absatz 2,

#### Artikel 1

Der Anhang des Beschlusses 2012/642/GASP wird nach Maßgabe des Anhangs des vorliegenden Beschlusses geändert.

gestützt auf den Beschluss 2012/642/GASP des Rates vom 15. Oktober 2012 über restriktive Maßnahmen gegenüber Belarus<sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 1,

#### Artikel 2

in Erwägung nachstehender Gründe:

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

(1) Am 15. Oktober 2012 hat der Rat den Beschluss 2012/642/GASP erlassen.

(2) Der Rat ist der Ansicht, dass eine Person und zwei Organisationen von der im Anhang des Beschlusses 2012/642/GASP enthaltenen Liste der Personen und Organisationen, gegen die restriktive Maßnahmen verhängt wurden, gestrichen werden sollten.

Geschehen zu Brüssel am 29. Mai 2013.

(3) Der Anhang des Beschlusses 2012/642/GASP sollte daher entsprechend geändert werden —

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

R. BRUTON

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 285 vom 17.10.2012, S. 1.

---

*ANHANG*

Die folgende Person und die folgenden Organisationen werden aus dem Anhang des Beschlusses 2012/642/GASP gestrichen:

1. Person:

Schadryna, Hanna Stanislawaua.

2. Organisationen:

- a) Malinowschtschisnenski Vodka- und Spirituosengesellschaft Akwadiw
  - b) Sport-Pari.
-